

## Thomas Feltes

### Polizei und junge Menschen - mehr präventive Repression?

#### Einleitung

Fragt man Polizeibeamte danach, was „präventive Maßnahmen“ sind, so bekommt man sehr unterschiedliche Antworten, die vom „Verkehrskasper“ über Anti-Gewalt-Projekte, an denen die Polizei beteiligt ist, bis hin zu Gefährderansprachen (aufsuchende Jugendarbeit), Platzverweise und Betretungsverbote (pädagogische Anti-Gewalt-Maßnahmen) und „präventive Kontrollen“ (z.B. von Bussen mit Fußballfans oder Jugendgruppen in Vorstädten (Polizei-Streetwork) sowie Stadionverboten als zivilrechtliche Prävention reichen. Ist diese Vermischung von Prävention und Repression in den Köpfen Ausdruck der Alltagsarbeit oder „professionelle Deformation“, hervorgerufen durch die immer wiederkehrende Forderung an die und in der Polizei, „präventiv“ zu sein? Generell werden präventive Maßnahmen der Polizei gegen Jugendkriminalität zunehmend als wünschenswert und effektiv gesehen. Dabei war noch Ende der 1970er Jahre die Vermischung von sozialer Arbeit mit polizeilichen Aufgaben (z.B. bei den sog. „Jugendpolizisten“<sup>1</sup>) derart kritisch gesehen worden, dass sich die Polizei aus diesem Bereich weitestgehend zurückzog<sup>2</sup>. Die Zusammenarbeit von Polizei und Sozialarbeit (z.B. im Hannoveraner PPS-Projekt, s. Feltes 2005) wurden mit großer Skepsis von beiden Seiten betrachtet. Die Gründe hierfür feierten zuletzt wieder fröhliche Urstände in einer Buchbesprechung zweier Duisburger Sozialwissenschaftler (Hartwich/Meder 2008; kritisch – und zugegeben polemisch - dazu Feltes 2008). Die damals üblichen ideologischen Voreingenommenheiten scheinen also nicht auszurotten zu sein. Hartwich/Meder verlangen die strikte Trennung von Polizei und Sozialarbeit und schreiben zur Begründung: *„Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass der Schutz des Einzelnen vor den Übergriffen staatlicher Gewalt Aufgabe pädagogischen und insbesondere sozialpädagogischen Handelns ist. ... Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass die Pädagogik pervertiert, wenn sie sich im Konflikt zwischen menschlichen und systemrationalen Prioritäten auf die Seite des Systems schlägt“*.

<sup>1</sup> vgl. Feltes 1991. In Frankfurt sollte 1976 eine "Jugendpolizei" eingerichtet werden. Heftig bekämpft wurde der Plan von Sozialarbeitern, die ihre Bemühungen in Frage gestellt sahen, vgl. <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-41066337.html> (07.04.2013). In jedem Stadt-Revier sollte ein "Jugendpolizist" (Jupo) eingesetzt werden. Ein junger Beamter mit "Orts- und Milieukenntnissen" der ständig über "Bewegung im Bereich der Jugendszene (z. B. Bandenbildung, kriminelle Aktivität, Entstehung jugendgefährdender Orte)" informieren sollte. Sozialarbeiter bezeichneten dies damals als „Bespitzelung gegen uns“ und sahen ihre Arbeit gefährdet. es wurde befürchtet, dass sich die als "vorbeugende Verbrechensbekämpfung" propagierte Neuerung in der Praxis nur als subtile Form der Strafverfolgung erweist, die sozialarbeiterische oder jeden therapeutische Ansätze zunichtemacht. In Baden-Württemberg wurde 1979 das Modell „Jugendpolizist“ auch politisch beendet, nachdem es auch hier massive Proteste aus dem Bereich der sozialen Arbeit gegeben hatte. Den in Jugendzentren eingesetzten Polizisten hatte – so der damalige Ministerpräsident Späth - nur der Geruch des „Schnüfflers“ an. <http://www.zeit.de/1979/46/versuch-mislungen/seite-2> (07.04.2013)

<sup>2</sup> Demgegenüber gibt es in der Schweiz noch „Jugendpolizisten“: „Die Jugendpolizei der Stadt Aarau konzentriert sich bei ihrer Aufgabe primär auf die aufsuchende Arbeit im Bereich der Hotspots, mit den Schwerpunkten in der verstärkten Intervention im Vorfeld und in der kurzfristigen Nachbearbeitung der Ereignisse. Sie dient als lokaler Ansprechpartner für Schulen, öffentliche Betriebe, Vereine, Eventorganisatoren, Eltern und Jugendliche. Sie betreibt niederschwellige Beratung. Die Jugendsachbearbeiter der Stadtpolizei stehen in Kontakt mit der aufsuchenden Jugendarbeit der Stadt Aarau und sie nehmen                   Einsatz                   in                   interdisziplinären                   Arbeitsgruppen“ [http://www.aarau.ch/xml\\_1/internet/de/application/d88/d940/d1303/f3504.cfm](http://www.aarau.ch/xml_1/internet/de/application/d88/d940/d1303/f3504.cfm) (07.04.2013)

Mit Polizeibeamten kann man, so die Argumentation der Autoren, nicht zusammenarbeiten, weil sie Teil des Systems der Unterdrückung seien, dem sich die Pädagogik immer und überall entgegen stellen müsse. Sie dürfen nach Auffassung der Autoren nicht einmal an einer erziehungswissenschaftlichen Fakultät studieren. Wer geglaubt hatte, dass solche Fronten zwischen Polizei und Sozialarbeit und die damit verbundenen Grabenkriege zwischen den Akteuren längst Geschichte sind, der sieht sich also eines schlechteren belehrt – zumindest was die Duisburger Autoren anbetrifft. Dabei gibt sich die Polizei doch zunehmend Mühe, sich von der sog. „Primärprävention“ zu verabschieden (vgl. Feltes 2012) und auf eigene „polizeipräventive“ Maßnahmen (s.o.) zu setzen.

Wie aber geht das zusammen, wenn wir Kriminalprävention als pädagogische Maßnahme (sehen und damit Freiwilligkeit und „Koproduktion“, also die Zusammenarbeit mit dem präventiv Tätig werdenden und dem zu Präventierenden voraussetzen)?

Welche Aufgabe die Polizei in der Kriminalprävention spielen soll oder darf, ist seit langem umstritten. Das Image des „Crime Fighters“ hat über lange Jahre dafür gesorgt, dass Polizeibeamte, die sich mit Prävention beschäftigten, als „Softies“ angesehen und innerhalb der Polizei eher abgelehnt wurden. Dabei waren Tätigkeit und das Selbstbild der Polizisten wesentlich von dem Aspekt des Helfens geprägt und damit nicht weit von dem der sozialen Arbeit entfernt (vgl. Feltes 1985). Inzwischen, so könne man verschiedene Entwicklungen z.B. im Zusammenhang mit Gewalt und Fußball oder den Umgang mit psychisch Kranken interpretieren, überwiegt zunehmend die Bereitschaft, möglichst schnell und nachhaltig ein Problem durch Repression zu lösen.

1979 wurde das „Präventionsprojekt Polizei-Soziale Arbeit (PPS)“, in dem Polizei und Sozialarbeit eng zusammenarbeiten sollten, eingerichtet und nach einer Modellphase 1982 als Dauereinrichtung übernommen, 2005 dann aber eingestellt (s. Feltes 2005). Es hatte zu Beginn für massive Kritik vor allem auf Seiten der sozialen Arbeit gesorgt. Man war der Auffassung, dass sich die Arbeit von Polizei und Sozialarbeit nicht zusammenführen ließe und dass sie auch nicht zusammengeführt werden sollte. Die Sozialarbeiter sahen sich als die „Guten“ (inzwischen beschimpft als „Gutmenschen“) und die Polizisten als die „Bösen“. Projekte zur „Kommunalen Kriminalprävention“ hatten zwischenzeitlich dazu beigetragen, dass Polizeibeamte und Sozialarbeiter nicht nur zusammen an einem Tisch sitzen, sondern auch im Alltag kooperieren. In diesem Kontext fragte niemand danach, ob denn die Mitarbeit an sog. „primärpräventiven Aufgaben“ z.B. im Kindergarten oder der Schule Aufgabe der Polizei sei; und auch der „Verkehrskasper“ im Kindergarten war und ist seit langem Bestandteil polizeilicher Verkehrsprävention.

Aktuell erleben wir eine Entwicklung hin zu „Grenzüberschreitungen“ (vergl. Ziegler 2001, S. 538). Es gibt kaum eine Institution die nicht mit Prävention wirbt. Allerdings ist das Verständnis von „Prävention“ durchaus unterschiedlich: So *„meint ein Mediziner mit Prävention eher die Krankheits- oder Operationsfolgen vorbeugende Maßnahme, ein Kriminologe in der Regel die Kriminalität reduzierende und ein Politiker beispielsweise die Krieg verhindernde, dem man etwa - sensu Machiavelli - mit Krieg zuvorkommt“* (Reder/Ziegler 2010, S. 365). Prävention durch Wettrüsten - auch im Bereich der polizeilichen Prävention? Den Teufel mit dem Beelzebub austreiben?

Werden immer mehr (Präventions-)Maßnahmen in Stellung gebracht und zwar so, dass sie das „polizeiliche Gegenüber“ auch als Drohung versteht oder sogar verstehen soll? Ein *„Paradigmenwechsel in der kriminalpolitischen Diskussion über das Selbstverständnis der Polizei in der Prävention und der Strafverfolgung bei Jugendli-*

chen" (Gloss 2007, S. 279) wird beschworen. Also zurück auf „Start“ für die präventive Zusammenarbeit von Polizei und Sozialarbeit?

Nach Reder und Ziegler werden als Prävention *„(sozial-)technologische Manipulationen von Geschehensabläufen bezeichnet, deren kognitive Grundoperation darin besteht, gegenwärtige Zustände zur Wahrscheinlichkeit künftiger Ereignisse in Beziehung zu setzen“* (Reder/Ziegler 2010, S. 365). Kriminalprävention zielt demnach darauf ab, persönliche und soziale Defizite als mögliche Kriminalitätsursachen zu beseitigen bzw. Schutzfaktoren aufzubauen *„und signalisiert damit gefährdeten Personen, ... dass sich die Gesellschaft um sie kümmert, dass sie nicht aufgegeben, nicht ausgeschlossen werden, sondern dass sie dazu gehören, integriert und inkludiert sind bzw. dass alles getan wird, um dies zu erreichen“* (Steffen 2012, S. 76). Soweit, so schön, und so gut. Aber diese „Signalwirkung“ von Prävention setzt natürlich voraus, dass solche Signale von den Betroffenen wahrgenommen werden und dass sie bereit und vor allem in der Lage sind, der „Signalgebung“ zu folgen.

### **Prävention, Intervention, Repression: Ein Stufensystem?**

Wie ist Prävention von Intervention oder Repression abzugrenzen? Wirkung hinsichtlich der zukünftigen Verhinderung von Straftaten versprechen viele Maßnahmen, auch wenn die meisten dieses Versprechen nicht einhalten können. Jedes (polizeiliche) Einschreiten geschieht nicht nur aus dem Grunde, den aktuellen rechtswidrigen Zustand, die Störung der öffentlichen Ordnung zu beenden, sondern ist mit der Hoffnung (manchmal auch explizit formulierten Erwartung) verknüpft, dass dieser (rechtswidrige und/oder störende) Zustand nicht nochmals auftritt. Deshalb sollen z.B. Einbruchsoffern Hinweise gegeben werden, wie sie sich zukünftig verhalten sollen, um nicht erneut zum Opfer zu werden (vgl. Behn 2013, Behn/Feltes 2013) und deshalb werden Tätern oder Störern mehr oder weniger direkte Hinweise auf mögliche Folgen gegeben, sollten sie sich erneut normwidrig verhalten.

Gesellschaften versprochen schon immer Prävention durch Androhung von Strafen für bestimmte Verhaltensweisen, wohl wissend, dass dies nur selten funktioniert. Ein inhaftierter Täter wird solange keine weiteren Straftaten (zumindest nicht außerhalb des Strafvollzuges) begehen, solange er eingesperrt ist. Diese Prävention reicht von der Strafandrohung und dem damit verbundenen generellen polizeilichen Kontroll- und Überwachungsauftrag über die Intervention bis hin zum Schutz der Gesellschaft durch Ausschluss von als gefährlich vermuteten Personen (Stichwort Sicherungsverwahrung). Prävention ist damit nicht das Gegenteil von Repression sondern eher *„eine Denk- und Handlungsrationalität, bzw. eine spezifische strategisch-instrumentelle Handlungsbegründung“* (Reder/ Ziegler 2010, S. 368), eine quasi notwendige Ergänzung zur Repression – die andere Seite derselben Münze.

Potentiellen Tätern sollen Handlungsalternativen aufgezeigt werden, damit sie sich zukünftig „richtig“, d.h. normtreu verhalten. Es geht um die Vermittlung von „Werkzeugen“, die sie in die Lage versetzen sollen, sich richtig und angemessen zu verhalten. Kriminalprävention bedeutet demnach Spezialprävention für den Einzelnen, angepasst an die Situation, die Örtlichkeit, die Personen, den Kontext. Gleichzeitig aber soll damit auch eine generalpräventive Wirkung durch Normverdeutlichung einhergehen, soll die Moral gestützt werden, in dem die Moralwächter der Moderne die Notwendigkeit des sittlich Gebotenen aufzeigen.

Polizeiliche Kriminalprävention ist eine Mixtur aus Generalprävention (Normverdeutlichung z.B. durch Aufklärungs- oder Informationsveranstaltungen) und Spezialpräven-

tion (individuell). Sie ist nicht reduziert auf das Einschreiten im Falle von Normverletzungen. Eine Gurt- oder eine Drogenkontrolle, bei der Verstöße geahndet werden, entfaltet zumindest kurzfristig (auch) eine Präventionswirkung, da sich Kontrollierte und zu Kontrollierende vorsehen werden. Es soll um das Fördern der Einsicht beim Betroffenen gehen, erreicht wird meist nicht mehr (wenn überhaupt) als ein Vermeidungsverhalten. Was im Verkehrsbereich noch funktionieren mag (wobei es auch hier empirische Nachweise dafür gibt, dass der „präventive Effekt“ solcher Kontrollen nicht sehr lange anhält), ist im Bereich der „klassischen Straftaten“ deutlich schwieriger. Einen Menschen, der wiederholt straffällig geworden ist, zur Verhaltensprüfung oder gar Verhaltensänderung zu bewegen, ist weitaus aufwendiger und komplexer.

Polizeiliche Interventionen werden, wie freundlich auch immer sie umgesetzt werden, da sie meist mit Konsequenzen für unerwünschtes Verhalten verbunden sind, als Druck empfunden und deshalb Repression sein oder zumindest als solche wahrgenommen werden. Der Wolf im Schafspelz der Prävention wird immer ein Wolf bleiben, und als solcher letztendlich auch wahrgenommen werden – wenn auch manchmal erst (zu) spät. Repression hat zwar immer auch das Ziel, Präventionswirkung zu entfalten. Aber sie ist und bleibt Repression. Die Frage ist, ob durch diese offene oder heimliche Verbindung oder gar Verbrämung von Repression mit Prävention möglicherweise beides in seiner Wirkung reduziert wird: Die Repression wird nicht als solche wahrgenommen, weil sie verweicht daherkommt, und die Prävention kann nicht wirken, weil sie als Repression erkannt und damit abgelehnt wird.

Das Feld der polizeilichen (Kriminal-)Prävention ist kaum überschaubar und eine eindeutige Zuordnung nicht einfach. Die Streifenfahrt, in einem bestimmten Bereich, in dem sich Jugendliche aufhalten, Alkohol trinken und laute Musik hören, kann als Druck auf potentielle Ordnungsstörer gesehen werden oder auch als Signal (und Versprechen) an den ordentlichen Bürger, dass man sich um ihn und seine Ruhe kümmert. Auch Streifen in Gebieten, die von Einbrüchen belastet sind, können Prävention (potentielle Täter werden abgeschreckt) oder Repression (Täter werden erwischt) sein.

Polizeilich-kriminalpräventive Arbeit muss sich messen lassen, will man qualitativ gut und vor allem sinnvoll arbeiten. Es muss ein Standard (auch) der Polizei sein zu wissen, was kriminalpräventiv wirken könnte. *"Das Lernmodell "trial and error" sollte ausgedient haben"* (vergl. Feltes 2000, S. 664). Was funktioniert? Was funktioniert nicht? Diese Fragen müssen auch und besonders in Zeiten knapper Kassen gestellt und beantwortet werden. Sherman-Report<sup>3</sup> und Düsseldorfer Gutachten<sup>4</sup> dürfen inzwischen als ebenso bekannt voraus gesetzt werden wie die jüngst veröffentlichten empirischen Befunde im Rahmen des Projektes YouPrev (vgl. Görden u.a. 2013).

Dabei sind die Grenzen zunehmend fließend. So gibt es empirische Hinweise darauf, dass ein sog. „problem oriented policing“ bzw. „evidence based policing“ (Bullock/Tilley 2009) durchaus (polizeiliche) Erfolge haben kann, wenn es angemessen vorbereitet wird<sup>5</sup>. Es spielt einerseits das, was als Hinweis angesehen werden kann,

---

<sup>3</sup> Eine Übersicht über den Sherman-Report findet sich unter <https://www.ncjrs.gov/works/index.htm>; zugegriffen am 22.03.2013

<sup>4</sup> <http://www.duesseldorf.de/download/dg.pdf>; zugegriffen am 22.03.2013

<sup>5</sup> Bullock/Tilley schreiben dazu (S. 386): *"There remains then a need for the police service (and the research community) to pay attention to factors that may facilitate the development of evidence-based practice in this area. These include 1. a commitment to the generation of evidence about the impact of interventions in the policing and crime reduction field. There is also a need to facilitate the production of wider knowledge, for example, the production of knowledge about the process and practice of doing*

ob und wie polizeiliche Maßnahmen „wirken“, eine wichtige Rolle; andererseits ist die Frage, wie dies zu messen ist und wie die Erhebung der notwendigen Daten und die Auswertung von Anfang an mit eingeplant wird, wichtig. Weiterhin ist es notwendig, das Bewusstsein für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen innerhalb der Polizei zu schärfen, um den Prozess polizeilichen Handelns stärker als dies bislang der Fall ist, zu überprüfen. Zudem sollten die Erwartungen an das eigene Handeln überprüft und wenn notwendig, relativiert werden. Es sollten sog. „good practice-Modelle“ entwickelt und in die Praxis übertragen werden. Solange dies alles nicht systematisch erfolgt, solange bleibt es bei dem „Stochern im Nebel“, wobei dabei durchaus „Erfolge“ erzielt werden können, deren Realität und Nachhaltigkeit allerdings meist sehr zweifelhaft sind. Zudem können solche „Erfolge“ nur dann repliziert werden, wenn man Ursache und Wirkung entsprechend definieren kann. Dazu gehören eine Projektkonzeption und eine Wirkungsevaluation<sup>6</sup>. Die Zufriedenheit der Zielgruppe einer Präventionsmaßnahme oder gar die Überzeugungen der Veranstalter sind kein zuverlässiges Messinstrument (vergl. Scheithauer et al. 2012, S. 91).

Was also sollte man tun, wenn man als Polizei jungen Menschen präventiv gegenüber treten möchte? Was bleibt als Spielraum für eine präventive Zusammenarbeit von Polizei und Sozialer Arbeit? Fest steht, dass sich beide Berufsgruppen häufig um dieselbe Klientel kümmern (müssen). Schon deshalb liegt es nicht nur nahe, sondern ist geboten, dass eine Abstimmung zwischen beiden Personengruppen und Institutionen erfolgt, um individuelle und strukturelle Dysfunktionalitäten zu vermeiden. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass die grundlegend unterschiedlichen Aufträge (Strafverfolgung hier, Hilfe da) verschleiert werden. Wenn sich beide Gruppen ihrer jeweiligen Zwänge und rechtlichen Aufträge bewusst sind, dann könnte dies der Beginn einer wunderbaren Freundschaft sein. Oder einer Partnerschaft, die von gegenseitiger Achtung geprägt ist. Allerdings setzt eine solche Partnerschaft auch voraus, dass repressive polizeiliche Maßnahmen (wie Platzverweis, „Unterbindungsgewahr-sam“) nicht als Prävention verkauft werden und die Polizei den originär präventiven Bereich (und die dafür nötigen Mittel) tatsächlich der sozialen Arbeit überlässt, und nicht versucht, „die Kurve zu kriegen“ und sich durch pseudo-sozialarbeiterische Maßnahmen präventiv zu profilieren. Die Soziale Arbeit wiederum muss akzeptieren, dass das Legalitätsprinzip dazu führt, dass Straftaten Jugendlicher von der Polizei verfolgt und ermittelt werden. Ihre Aufgabe ist es dann, die Risiken und Nebenwirkungen solcher polizeilicher Maßnahmen zu minimieren. Nicht immer eine leichte, aber immer eine wichtige Aufgabe.

---

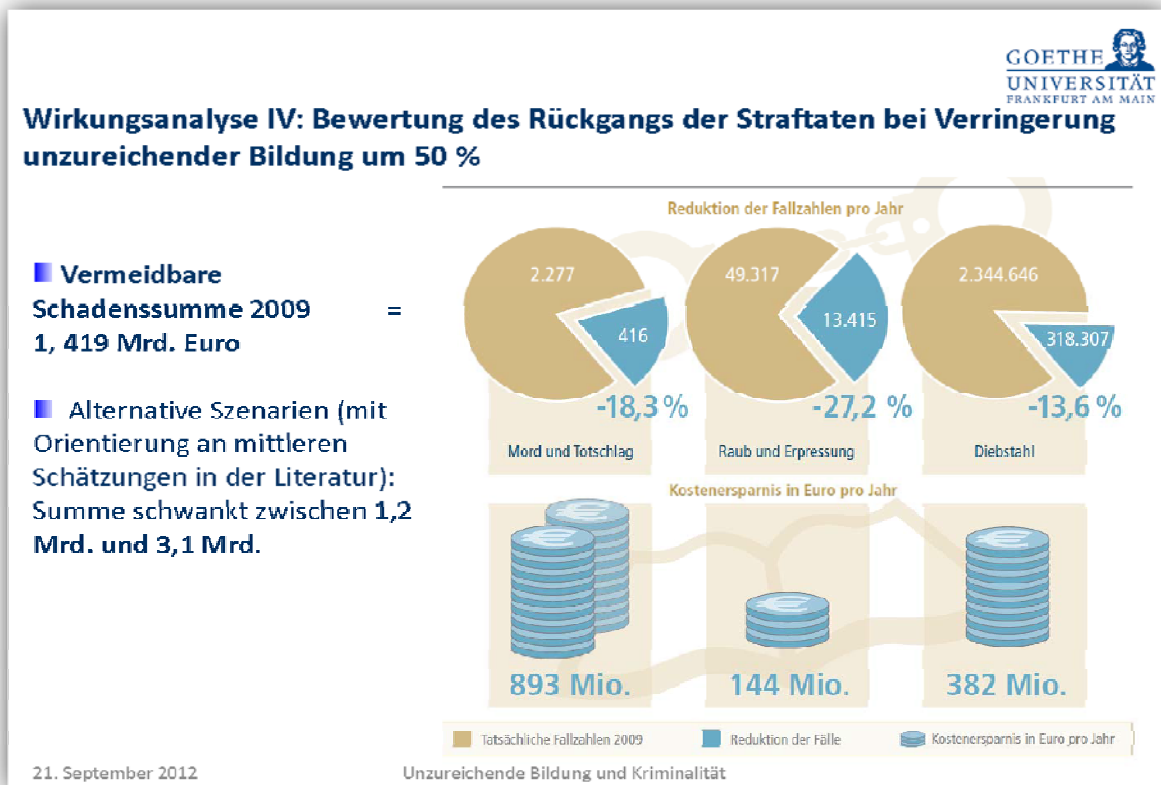
*crime prevention work; 2. a need to inculcate the habits of evidence-based practice more routinely into police practice; for example, the habits of engaging with the research literature, thinking about current policing practice in light of that research and keeping an open mind about practice and processes; 3. a commitment to recognizing and supporting progress and good practice in this area and; 4. a need to manage expectations about what can be achieved and how quickly it can be achieved, as some disappointment is inevitable.”*

<sup>6</sup> Ein Handlungsleitfaden des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK), den Erich Marks zur Verfügung stellt, unter <http://www.erich-marks.de/Biografie/Media/LEITFADEN%20-%20Arbeitshilfe%20Evaluation-1.pdf>; zugegriffen am 22.03.2013

## Soziale Ursachen von Kriminalität – relevant für Soziale Arbeit und Polizei

Kriminalität als Folge unzureichender Bildung wurde jüngst von Entorf und Sieger für das Bundesgebiet untersucht (2012). Die Autoren nennen Gründe, weshalb unzureichende Bildung Kriminalität begünstigt: Nachteile beim Einkommen, fehlende gesellschaftliche Anerkennung, Frustration infolge des verstellten Zugangs zur „Normalität“, Abdrängen in subkulturelle Milieus, schlechte Freunde, kein Sozialkapital, Gefährdung verantwortlichen Handelns durch Drogen- und Alkoholeinfluss, Hedonismus, fehlende Lebensplanung. Die Autoren stellen hohe Korrelationen zwischen Kriminalität auf der einen und „ohne Schulabschluss“ und „Abbruch der Ausbildung“ auf der anderen Seite fest. Eine Verringerung unzureichender Bildung würde die durch Kriminalität entstandenen Kosten in Deutschland pro Jahr um 1,4 Mrd. Euro (ggf. sogar bis über 3 Mrd. Euro) senken (s. *Abbildung 1*). Die Autoren fordern daher, Ausgrenzung zu vermeiden, positive soziale Interaktion zu fördern, Schulschwänzer wieder zu integrieren und mehr Sozialarbeit vorzuhalten, z.B. zum Übergangsmangement und für die Bewährungshilfe. Stellt man diesen Überlegungen polizeiliche Präventionsmaßnahmen gegenüber, so erklärt sich die vermutliche Unwirksamkeit dieser Maßnahmen. Überspitzt formuliert könnte man auch sagen, dass polizeiliche und sozialarbeiterische Maßnahmen gegen Jugendkriminalität das primäre Ziel haben, das Versagen der Bildungspolitik zu kaschieren. Viele der polizeilichen und sozialarbeiterischen Protagonisten haben zumindest dieses Gefühl, auch wenn sie es nicht offen aussprechen: Sie sollen die Probleme ausbügeln, welche die Politik andernorts verursacht.

Abbildung 1: Unzureichende Bildung und Kriminalität.



Quelle: Entorf/Sieger 2012

Auch wenn man dieser Berechnung nicht oder nur eingeschränkt folgt, so muss man das Fazit ernst nehmen: Unzureichende Bildung bewirkt direkt und indirekt (via Drogenmissbrauch, Schuldendruck) Kriminalität, und ein steigender Anteil von Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss führt zu deutlichem Anstieg (auch) von Diebstahldelikten.

Die sozialen Ursachen von Kriminalität sind gleichermaßen bekannt, wie sie immer wieder ignoriert werden. So ist beispielsweise der in jüngster Zeit wieder zunehmende Einbruchdiebstahl noch stärker als andere Delikte abhängig von sozialen Entwicklungen. Er stellt für potentielle Täter häufig die einzige Möglichkeit dar, ohne Gewaltanwendung und außerhalb der oftmals nicht erreichbaren gesellschaftlich akzeptierten Einnahmen aus legaler Tätigkeit an Geld zu kommen, um an der Gesellschaft teilzuhaben bzw. stoffgebundene und nicht-stoffgebundene<sup>7</sup> Süchte und Abhängigkeiten zu finanzieren. In Verbindung mit der niedrigen Aufklärungsquote haben wir hier ein gesellschaftliches Problem, das primär als polizeiliches Problem wahrgenommen wird, dessen Ursachen aber in sozialen Rahmenbedingungen (sowohl regionalen, als auch überregionalen) zu suchen sind. Daher müssen präventive Maßnahmen primär bei diesen Rahmenbedingungen ansetzen. Präventivpolizeiliche Maßnahmen kurieren an Symptomen. Sie können, ähnlich wie Schmerztabletten, kurzfristige Linderung (oder Ablenkung) verschaffen. Das Problem selbst beseitigen sie nicht.

Nicht nur deshalb ist Prävention keine Aufgabe von Polizei und Justiz alleine. Die Verhinderung von Straftaten ist, wenn überhaupt, nur durch eine konzertierte Aktion der Resorts möglich, die für Polizei, Justiz, Soziales, Kinder, Jugend und Gesundheit zuständig sind. Aber auch Umwelt, Bau und Verkehr sowie Bildung und Wissenschaft gehören dazu. Bildungsbenachteiligung, soziale Ausgrenzung, mangelnde Problemlösungskompetenz können nur durch eine Intensivierung der schulischen und außerschulischen Jugendsozialarbeit sowie entsprechende Projekte für Schulabbrecher und Schulschwänzer verringert werden. Allgemeine wie individuelle soziale Probleme können nur durch eine systematische Analyse der Probleme, Stärken und Schwächen in einer Kommune bzw. einer Nachbarschaft gelöst werden. Dabei sind Problembereiche integrierende Programme (Gesundheit, Drogen, Sozialkompetenzen, Gewalt), Programme zur Förderung von Sozialkompetenz und Empathie sinnvoll<sup>8</sup>. Generell dürfte die Verbesserung des sozialen Zusammenhalts, die Stärkung der Resilienz in den Quartieren sowie die Akzeptanz des Zusammenhangs zwischen sozialen Problemen und Kriminalitätsbelastung Voraussetzung für positive Veränderungen sein. In diesem Kontext machen dann intensive aufsuchende Straßensozialarbeit, gemeinsame Interventionen von Polizei und Sozialarbeitern und entsprechende „Gefährderansprachen“ Sinn. Unwirksam und ggf. sogar dysfunktional sind<sup>9</sup> kurzfristige, nicht nachhaltige Maßnahmen als Reaktion auf besondere Ereignisse, Maßnahmen ohne eine ausreichende konzeptuelle Basis, von einer einzelnen Institution eingeführte Maßnahmen ohne eine systemische, kooperative Perspektive, zu spät

---

<sup>7</sup> z.B. Spielsucht

<sup>8</sup> eine gute Übersicht über (nach Expertenansicht) wirksame und weniger bzw. nicht wirksame Ansätze findet sich bei Görgeu u.a. 2013, S. 24 ff.; dort sind auch Nachweise zu den o.gen. Programmen zu finden.

<sup>9</sup> vgl. Görgeu u.a. 2013, S. 27

ansetzende Maßnahmen, sowie Prävention, die nur auf Abschreckung und punitiven Ansätzen beruht.

### **Kriminalgeografie – Chancen der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeit**

Kriminalgeografische Ansätze wie das „Hot-Spot-Mapping“ werden von der Kriminologie und der Polizeiwissenschaft vor allem als Möglichkeit diskutiert, polizeiliche Ressourcen effektiver einzusetzen (Reece-Smith/Kirby 2013; Chainey/ Ratcliffe 2005). Kritisiert wird, dass man sich dabei zu sehr ausschließlich an polizeilichen Daten orientiert. Diese Beschränkung muss aufgegeben werden, wie dies z.B. in Bremen (s. Goritzka 2010, Goritzka 2011 (Präsentation und Atlas), Goritzka/Schewe 2012) oder durch das LKA München (s. Luff 2007) geschieht. Durch die Zusammenführung von Daten aus den Bereichen Soziales, Gesundheit, Schule und Polizei können präventiv wie repressiv relevante Erkenntnisse gewonnen werden. Dieser „Multi-Agency-Ansatz“ gilt zudem als besonders effektiv und effizient im Bereich der Kriminalitätsanalyse und Prävention (vgl. Reece-Smith/Kirby 2013, S. 51), wenn diese Ergebnisse zwischen den beteiligten Institutionen diskutiert werden, um so das vorhandene, intensive Praxiswissen in Entscheidungen einzubringen. Die Kombination von Intelligence-Led Policing (ILP), Problem-Oriented Policing (POP) und Community Policing (CP) als vielversprechende Möglichkeit diskutiert, tatort- bzw. situationsbezogene Prävention mit erfolgreicher Repression zu verbinden.

Konkret bedeutet dies, dass die vorhandenen kriminalgeografische Informationen möglichst zeitnah auszuwerten sind, problemorientierte Ansätze entwickelt werden müssen und diese in enger struktureller Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialer Arbeit umzusetzen sind. In diesem Zusammenhang kann und muss die Idee des „Quartiersmanagements“ und der „sozialen Stadt“ noch weiter ausgebaut werden, um der räumlichen und sozialen Bedeutung von Prävention gerecht zu werden.

Neuere kriminalgeografische Arbeiten konzentrieren sich vor allem auf die Analyse von Zusammenhängen zwischen sozio-strukturellen Merkmalen des Raumes und der Kriminalitäts- und Täterbelastung. Sozioökologische Studien und Sozialraumstudien bestätigten, dass eher die Häufung ungünstiger Faktoren Abweichung und Kriminalität produziert und weniger die Architektur als solche ausschlaggebend ist. Die räumliche Konzentration sozialer Benachteiligung wird nicht nur auf der Individualdatenebene, sondern auch auf der sozioökologischen Kontextebene wirksam. In Stadtvierteln mit starken Armutskonzentrationen zeigte sich in verschiedenen Studien ein Verstärkungseffekt auf schwere Delinquenz vor allem von Jugendlichen.

So legen - basierend auf einer Langzeitstudie - Weisburd u.a. (2012) das Augenmerk auf kleinräumige „micro communities“, die als Straßensegmente definiert werden. Dabei weisen sie nach, dass sich die Hälfte der begangenen Straftaten in lediglich 5 bis 6 % der Straßensegmente der Stadt ereignet. Diese „Crime Hot Spots“ sind nicht in einer einzelnen Nachbarschaft angesiedelt und die Unterschiedlichkeit zwischen den einzelnen betroffenen Straßenzügen ist sehr groß. Wesentliche Ergebnisse und Informationen gehen verloren, wenn man den Fokus auf größere Einheiten wie Nachbarschaften oder gar Gemeinden legt. Weisburd u.a. identifizieren zudem eine große Anzahl von Risikofaktoren und von protektiven, beschützenden Faktoren, um daraus präventive Strategien zu entwickeln. Die Botschaft lautet: Schaut Euch die (wenigen) Straßen, Wege und Plätze an, die besonders kriminalitätsträchtig sind und vergleicht nicht Städte, Gemeinden oder gar Bundesländer miteinander. Nur so



kommt man den Ursachen für Kriminalität näher und nur so kann man effektive Präventionsstrategien entwickeln (s.a. Wulf/Obergfell-Fuchs 2013). Im Ergebnis wollen Weisburd u.a. das, was als „hot spot policing“ diskutiert wird, mit effektiven Präventionsmethoden kombinieren. Die Tatsache, dass es dabei vor allem um soziale Aspekte im Gemeinwesen gehen muss, dürfte nicht verwundern, ist aber für alle, die nach „mehr vom Selben“ (Watzlawick) zur Bekämpfung der Kriminalität rufen (mehr Justiz, mehr und härtere Gesetze, mehr Repression, mehr oder gar „härtere“ Polizei), eine schlechte Nachricht.

Auf der Suche nach den Faktoren, die Kriminalität und Verbrechensfurcht gleichermaßen reduzieren können, wurden zwei Begriffe geprägt: „social cohesion“ (soziale Kohäsion<sup>10</sup>) und „collective efficacy“. Letzteres bezeichnet eine besondere Form sozialen Kapitals, wozu folgende Faktoren gehören: Neben der Bereitschaft der Anwohner einzuschreiten, wenn sie eine verdächtige Person in der Gegend bemerken, gehört dazu die Bereitschaft, für das Verhalten von Jugendlichen in der Nachbarschaft Verantwortung zu übernehmen und die Bereitschaft zu „reciprocate social support“, also zur Reziprozität von sozialen Beziehungen, die Bereitschaft, anderen zu helfen, wenn sie in Schwierigkeiten sind. Die Nachbarschaft sollte insgesamt ein „hilfreicher Ort“ sein und als solcher wahrgenommen werden, im Gegensatz zu einem Ort, wo jeder ohne Rücksicht auf andere seinen eigenen Weg geht. Polizei und Soziale Arbeit müssen sich bei ihren präventiven Maßnahmen bewusst sein, ob und wie sie diese Bereitschaft der Anwohner aktivieren und konstruktiv in ihre Arbeit einbinden können. Hier kann dann das gemeinsame Auftreten von Polizeibeamten und Sozialarbeitern den Betroffenen verdeutlichen, dass sie mit ihren Problemen nicht alleine gelassen werden und auf Unterstützung durch zumindest diese Institutionen vertrauen können.

In städtischen Räumen, in denen ein hohes Maß an sozialer Kohäsion gemessen wurde, konnte ein niedrigeres Kriminalitätsaufkommen beobachtet werden als in Stadtteilen, in denen nur ein geringes Maß an sozialem Zusammenhalt vorlag. Städtische Räume in denen die Bevölkerung gemeinsame bzw. gemeinschaftliche Wirkkraft entfaltet und die Fähigkeit und Bereitschaft hat, Verantwortung zu übernehmen, sind nicht nur sicherer im Sinne eines geringeren Kriminalitätsaufkommens, sie sind zugleich mit weniger Unsicherheitsgefühlen verbunden und schaffen die Voraussetzungen, damit die Bevölkerung inneren und äußeren Gefahren vitaler begegnen und in außergewöhnlichen Schadenslagen größere Selbstheilungskräfte entfalten kann.

Bislang hat sich die Kriminalitätsbekämpfung fast ausschließlich an Straftätern orientiert. Empirische Studien haben aber gezeigt, dass sich ein Verschieben des Fokus von Tätern und hin zu Tatörtlichkeiten als sehr produktiv erweist, da Kriminalität an relativ wenigen Orten konzentriert ist. Diese Gebiete sind relativ stabil über Jahre hinweg belastet. Man kann Kriminalität (nur) dadurch reduzieren, dass man diese Orte verändert. Dazu müssen die Vertreter verschiedener Disziplinen intensiv zusammenarbeiten, um sich mit den Grundlagen und Ursachen der räumlichen Vertei-

---

<sup>10</sup> Soziale Kohäsion bezeichnet den Zusammenhalt von Mitgliedern einer Gruppe, in der gegenseitiges Vertrauen und Solidarität besteht. Soziale Kohäsion ist dort gegeben, wo sich Menschen kennen, einander vertrauen und gemeinsame Werte teilen. Soziale Kohäsion ist damit eine wesentliche Voraussetzung für Resilienz. Die Stärkung von sozialer Kohäsion wird als ganzheitlicher Präventionsansatz verstanden. Das zentrale, übergeordnete Ziel muss darin bestehen, Strategien zu entwickeln, die dazu geeignet sind, die soziale Kohäsion einer Gemeinschaft soweit zu entwickeln oder zu stärken, dass die Gemeinschaft Gefahren selbständig entgegentreten kann bzw. größere Selbstheilungs- und Unterstützungskräfte freisetzen kann.

lung von Kriminalität näher zu beschäftigen. Dazu gehören neben Umwelt- und Wirtschaftswissenschaftlern, Sozialwissenschaftler und Geografen auch Polizeiwissenschaftler und Kriminologen.

Es gibt einen spezifischen Zusammenhang zwischen Straftatbegehung und individueller Lebenssituation und Lebenslage (für Einbrecher vgl. Feltes/Klukkert 2005 und Müller Monning 2002). Der spezifische Zusammenhang zwischen der Motivation, eine Straftat zu begehen, und individueller Lebenssituation ist besonders bei jungen Tätern häufig das Scheitern von Normalität. Das Scheitern in den Übergängen in unterschiedliche soziale Räume bzw. Lebenswelten hinein kann (aber muss nicht) das Abrutschen in die Delinquenz bedeuten. Straftaten werden dann begangen, wenn keine andere Problemlösungsstrategie zur Verfügung steht, wobei das, was als „Problem“ vom Täter empfunden bzw. definiert wird, nicht mit der Problemdefinition von staatlichen Institutionen oder der Mehrheit der Bürger übereinstimmen muss. So kann schon das Ausgeschlossen sein von jugendlichen Cliques, die soziale Wärme vermitteln können, welche in der Familie nicht mehr vorhanden ist, als ernstes individuelles Problem wahrgenommen werden, ebenso wie das Fehlen finanzieller Mittel, um dem Konsumanspruch und dem (auch) benachteiligte Schichten prägenden Hedonismus zu entsprechen. Damit kann die Straftat als Copingstrategie gesehen werden, mit der (aus der Sicht des Täters) Schlimmeres verhindert werden soll (Müller Monning 2002, S. 350). Der Tat geht immer ein Bruch des sozialen Netzes voraus, in das die Person eingebunden war. Wenn man so will, dann gibt die Entwicklung der Straftaten in einem bestimmten Bereich (Gewalt oder Eigentum) Auskunft über den gesellschaftlichen Kontext und dessen Veränderung.

Die jüngste Dunkelfeldstudie von Görge u.a. (2013, S. 54 ff.) hat auch gezeigt, dass signifikante Prädiktoren von Eigentumsdelinquenz Moral, der Kontakt zu devianten und gewalttätigen Freunden, eine geringe elterliche Supervision sowie der Konsum von Alkohol und Cannabis sind. Gruppenbezug spielt eine besondere Rolle. Dabei sprechen in der Befragung von Görge u.a. (2013, S. 73) die Jugendlichen unter den professionellen Akteuren der Polizei mehr präventiven Einfluss zu als anderen Berufsgruppen (auch Sozialarbeitern), welche nicht als besonders einflussreich wahrgenommen werden. Die Polizei rangiert hier (nach Freunden und Eltern) auf Platz 3 und deutlich vor Sozialarbeitern und (ganz am Ende) Lehrern (s. Abbildung 2).

Was bedeutet dies für die polizeiliche Praxis?

*Abbildung 2: Einschätzungen der Schüler zur Wichtigkeit von präventiven Akteuren (4-stufige Antwortskala von 1 = sehr wichtig bis 4 = unwichtig, Items sortiert nach Mittelwerten der Gesamtstichprobe)*

Akteur	M (SD): Kein Delikt (1322<N<1375)	M (SD): Eigen- tumsdelikte (347<N<369)	M (SD): Gewalt- delikt (158<N<163)	M (SD): 2019< N<2107
Freunde	1.34 (.647)	1.45 (.776)	1.41 (.788)	1.37 (.698)
Eltern	1.42 (.680)	1.68 (.904)	1.70 (.962)	1.48 (.749)
Polizei	1.96 (.900)	2.20 (1.090)	2.44 (1.176)	2.03 (.961)
Sozialarbeiter	2.38 (.922)	2.66 (.976)	2.84 (1.046)	2.46 (.944)
Sporttrainer	2.71 (.982)	2.87 (1.045)	2.76 (1.333)	2.75 (1.009)
Lehrer	2.67 (.898)	3.17 (.907)	3.16 (1.002)	2.79 (.930)

Quelle: Görge u.a. 2013, S. 73

Die stadtteilbezogene Jugendsozialarbeit muss intensiviert und die Kooperation zwischen der Polizei und den sozialen Diensten verstärkt werden. Da die meisten Taten in der Gruppe begangen werden (wobei die Zusammensetzung der Gruppen variieren kann), können verstärkter Beobachtungsdruck und sog. „Gefährderansprachen“ Ansätze sein, Mitläufer aus den Gruppen herauszulösen – allerdings nur, wenn parallel dazu eine sozialpädagogische Betreuung erfolgt und alternative Angebote gemacht werden.

Da nachweislich Suchtfaktoren die Begehung von Straftaten der Eigentumskriminalität fördern, müssen alle Netzwerkakteure in Maßnahmenplanungen einbezogen werden. Die aktuellen Entwicklungen im Bereich der illegalen Drogen (Stichwort: Neue Cannabiswelle) müssen dazu öffentlich gemacht werden. Die Betreuung der Drogenabhängigen ist zu intensivieren (Methadon- und Heroinprogramme), ebenso die Beratung auch im Bereich der „weichen“ Drogen, die zunehmend als Problem auch für Beschaffungskriminalität wahrgenommen werden.

## Die präventiven Aufgaben der Polizei

Die (bundesweit einheitliche) Polizeidienstvorschrift (PDV) 100<sup>11</sup> gibt ebenso wie die PDV 382<sup>12</sup> (Bearbeitung von Jugendsachen) einen Handlungsrahmen für präventives Handeln der Polizei vor. Prävention umfasst danach „*die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen, Programme und Maßnahmen, welche die Kriminalität und die Verkehrsunfälle als gesellschaftliche Phänomene oder individuelle Ereignisse verhüten, mindern oder in ihren Folgen gering halten*“ (Ziffer 2.1.1.1 der PDV 100). Sie „*geht über die generalpräventive und spezialpräventive Wirkung der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die Beratungstätigkeit der Polizei und die polizeiliche Präsenz hinaus*“. In den folgenden Ziffern wird dann in der PDV 100 sehr detailliert geschildert, wie Präventionsmaßnahmen aussehen können und es wird in verhaltensorientierte, sicherungstechnische und auch städtebauliche Prävention unterschieden.

Die PDV 382 ist Grundlage „*für moderne polizeiliche Jugendarbeit, die auch neueste kriminologische Erkenntnisse berücksichtigt*“, so der erste Satz im Vorwort. Weiter: „*Für die Polizei gilt besonders im Jugendbereich der Grundsatz: "Prävention geht vor Repression". Deshalb arbeitet die Polizei auch im Rahmen jugendspezifischer Präventionskonzeptionen und -programme mit anderen (originär) zuständigen Stellen eng zusammen.*“ Genauer weist diese PDV dann unter Aufgaben 2.1.1 darauf hin, dass auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden hingewirkt werden soll. Dagegen muss aber auch festgehalten werden, dass der Polizei - anders als etwa den öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit – „*die Kriminalitätsvermeidung ausdrücklich als gesetzlicher Auftrag zugewiesen wurde*“. Die Polizei steht daher in der Pflicht, „*ihr originäres Fachwissen in das Handeln Anderer einfließen zu lassen*“ (Lukas/Hunold 2011, S. 375; vergl. auch Holthusen/Schäfer 2007, S. 172ff).

Darüber hinaus gibt es länderspezifische Erlasse und Richtlinien, wonach polizeiliche Jugendarbeit alles umfasst, „*was in irgendeiner Form mit jungen Menschen und Polizei in Verbindung zu bringen ist. [...] Zur Polizeilichen Jugendarbeit gehören Bereiche wie Jugendschutz (Prävention) und Jugendkriminalität (Repression mit den Besonderheiten aus dem JGG) mit den entsprechenden Arbeitsfeldern "Jugendsachbearbeitung" und "Jugend-Präventionsarbeit"* (Hübner et al. 2012, S. 431).

Dabei bleibt weitestgehend offen, wie die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den originär zuständigen Stellen stattfinden soll oder tatsächlich stattfindet. Beispiele dafür sind das bundesweit angebotene Programm Herausforderung Gewalt von ProPK, dem Programm Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder, welches aktuell eine Neuauflage erfahren hat<sup>13</sup>. Die Handreichung wurde schon zum Auftakt 1997 an Schulen verteilt. Sie blieb vielen Lehrern unbekannt, obwohl sie in den Schulen vorliegen müsste (vergl. Schäfer 2001, S. 37).

Die Beratungs- und Interventionsgruppe gegen Rechtsextremismus (BIG Rex) des Landes Baden-Württemberg<sup>14</sup> arbeitet nach ihrem Selbstverständnis *polizeilich-*

<sup>11</sup> Die PDV 100 trägt den Vermerk: "Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch". Der Bereich zu Ziffer 2 ist allerdings in der Übersicht mit „offen“ gekennzeichnet. Der Beitrag beschränkt sich deshalb auf den Bereich der Prävention.

<sup>12</sup> frei herunterzuladen unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=38>; zugegriffen am 27.03.2013

<sup>13</sup> zu beziehen über <http://www.polizei-beratung.de/medienangebot/details/form/7/35.html>; zugegriffen am 29.03.2013

<sup>14</sup> Wenige Informationen unter <http://www.lka-bw.de/LKA/Seiten/BigRex.aspx>; zugegriffen am 29.03.2013

*präventiv* (Buchheit/Maier 2010, S. 64). Neben Gefährderansprachen mit der sicherlich positiven Nebenwirkung der Verunsicherung der Szene sind hier ein Pädagoge und Polizeibeamte "sozialarbeiterisch" aktiv (aaO, S. 65ff). Mit Ausstiegswilligen werden Gespräche über deren Bezugs- und Hinwendungspunkte geführt, Risikofaktoren werden benannt und es wird besprochen, wie damit zu umzugehen ist bzw. wie man sie ausschalten kann. Zudem geht es darum, Stärken bei den Betroffenen zu finden, damit diese gefördert und positive Anker gesetzt, wiederentdeckt oder gepflegt werden können.

Diese "Polizeisozialarbeit" zeigt, dass auch fachliche Inkompetenz in der Praxis durchaus Sinn machen kann, denn von Seiten der Rechten Szene ist gegenüber einem Sozialarbeiter nicht unbedingt mit Akzeptanz zu rechnen, da die Polizei doch schon eher für Recht und Ordnung steht. Der aus der Haft entlassene junge Rechte sitzt dann ggf. trotz therapeutischer Begleitung, Anti-Aggressivitätskurs, trotz Bewährungshilfe, trotz Ansprechpartner beim Jugendamt am häufigsten mit seinem "polizeilichen Ausstiegshelfer und Hobbypädagogen" zusammen und bespricht seine Probleme. Letztendlich zielführend und ein Beispiel funktionierender Tertiärprävention.

## **Jugendhilfe und Polizei**

Soziale Arbeit und Polizeiarbeit unterscheidet sich in den Handlungslogiken: Was für den einen Vertrauens- und Beziehungsarbeit zur gesellschaftlichen Integrationsmöglichkeit auf freiwilliger Basis ist, bedeutet für den anderen Strafverfolgung einschließlich Legalitätsprinzip und Gefahrenabwehr (vergl. Lukas/Hunold 2011, S. 374, Möller 2010, S. 18). Eine polizeiliche Jugendkontaktarbeit kann sich nur auf diejenige beschränken, die Störungen verursachen oder von denen man eine solche Störung erwartet (sofern sie unmittelbar bevorsteht) (vergl. Steffen/Hepp 2007, S. 187). Ein unbelasteter Kontakt liegt dann aber nicht (mehr) vor.

Nicht nur deshalb werden Jugendbeamte der Polizei, „*die in Zivil im Jugendzentrum "abhängen" und dann noch versuchen "gut Freund" mit den Jugendlichen zu werden, [...] als das personifizierte Feindbild der offenen Jugendhilfe beschrieben*" (Gloss 2007, S. 281). Solche Jugendbeamte sollten durch Transparenz für Rollenklarheit sorgen und deutlich machen, dass sie dem Legalitätsprinzip unterliegen. Möller formuliert diese Abgrenzung wie folgt: *Dort, wo mit dem "eindeutig pädagogisch und sozialarbeiterisch konnotierten Begriff der "Jugendarbeit" von "polizeilicher Jugendarbeit" die Rede ist und - dem Polizeiauftrag gemäß - darunter u.a. "Strafverfolgung" und Repression" subsumiert wird, ... (wird) eine Vermischung von Professionsaspekten und Berufsbildern betrieben, die eine Vermengung von völlig Unterschiedlichem beinhaltet und die fundamental auf Vertrauensbeziehungen fußenden Sozialarbeitsfunktionen unterminiert"* (Möller 2010, S. 22).

Es scheint also, nicht nur, wie zu Beginn verdeutlicht, nach wie vor ein ausgeprägtes Misstrauen von Seiten der Sozialen Arbeit der Polizei gegenüber zu geben, sondern auch von Seiten der Polizei gegenüber der individuellen Sozialarbeit, wie sie z.B. im Rahmen der Jugendgerichtshilfe stattfindet. Im Gegensatz zum (aktuellen, zeitlich umrissenen) Fall, den es aufzuklären gilt, in dem man diesen einem Täter zuschreiben kann, geht es z.B. bei der Jugend(gerichts)hilfe um die Person des Täters, seine Hintergründe, seine Sozialisation und letztendlich um seine Förderung - zwar nicht völlig losgelöst von gesellschaftlichen Normen und doch um Lösungen und Handlungsalternativen für ihn als Mensch. Diese Dinge sind in ihrer Natur unwägbar, üblichen Wahrscheinlichkeitsberechnungen entzogen und sie bedürfen einer ausgespro-

chen sozialpädagogischen Fachkompetenz. *"Aus der Perspektive eines versicherungsmathematischen Risikomanagerialismus wird diese besondere Kompetenz bestritten: Es findet sich ein ausgeprägtes Misstrauen in professionelle Selbststeuerung und ein ausgesprochener Pessimismus bezüglich der Effektivität professioneller Entscheidungen"* (Reder/Ziegler 2010, S. 370).

*"Es geht um Befähigung statt Strafe"* hält der ehemalige Polizeibeamte Werner Kunath (2012, S. 429) fest und zitiert dabei diese textlich hervorgehobene Aussage am Ende des Vorworts der PDV 382. Dieses Basis-Regelwerk für die Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei stellt fest, dass bei jungen Menschen der Erziehungsgedanke auch aus polizeilicher Sicht der Vergeltung, der Sühne und der Generalprävention vorgeht, auch wenn die *"Idee der Zucht [...] in den Kellergewölben des Erziehungsgedankens [...] lagert"* (Wolffersdorff 2009, S. 97).

Die "Einbahnstraße" von Informationen von Polizei und Staatsanwaltschaft hin zur Jugendhilfe und Sozialarbeit hat gute Gründe. Vertrauen stellt die grundlegende Voraussetzung für sozialarbeiterisches Handeln dar (vergl. Seedorf 2010, S. 406). Dass Polizei und Staatsanwaltschaft auch an der Person des Täters und seinem Umfeld interessiert sind, liegt auf der Hand; warum sie dies sind aber nicht. Obwohl pädagogische Überlegung im strafrechtlichen Kontext besonders hartnäckig ignoriert werden (vergl. Dollinger 2010, S. 411) ist das Wohl des Minderjährigen primäre Aufgabe der Jugendhilfe, ebenso die Wahl der richtigen Maßnahmen im Jugendstrafverfahren. Kann es im Wohl des Jugendlichen liegen, mit der Polizei in Fällen zusammenzuarbeiten, in denen ein Strafverfahren konkret droht? Wohl kaum. Die Verschleierung der Grenzen (Strafverfolgung und Umsetzung des Strafanspruchs des Staates auf der einen, Hilfe und Unterstützung auf der anderen Seite) ist weder rechtlich noch pädagogisch vertretbar, trotz oder gerade wegen des Erziehungsgedankens im JGG.

Ein Sozialdatenaustausch ist nur möglich, wo es das Sozialgesetzbuch ermöglicht oder wenn der junge Mensch eingewilligt hat. Der Schutz besonders sensibler Daten ist trotzdem zu beachten. Ein junger Mensch, in dessen Beisein eine Fallkonferenz stattfindet, sieht sich Mitarbeitern des Jugendamtes, der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder weiteren Personen gegenüber. Im Zusammenhang mit der Frage nach seinem Einverständnis zur Sozialdatenübermittlung sind Einschüchterungseffekte wahrscheinlich (vergl. Seedorf 2010, S. 408). *"Unter dem Chiffre von >Freiwilligkeit< wird damit das Annehmen von >Angeboten< verhandelt, die die Jugendlichen bzw. ihre Sorgeberechtigten ohnehin nicht ablehnen können"* (Ziegler 2001, S. 544).

## **Prävention durch (polizeiliche) Repression**

Immer wieder (und fälschlicherweise) wird davon ausgegangen, dass potentielle Täter durch die (möglichst rasche) Verhängung und Vollstreckung von Strafen davon abgehalten werden, Straftaten zu begehen. Die vorliegenden empirischen Untersuchungen sind eindeutig: Eine Abschreckungswirkung kann meist nicht festgestellt werden, und wenn sie feststellbar ist, dann ist sie bei verschiedenen Tätergruppen unterschiedlich stark ausgeprägt. Zudem gibt es einen eher mäßigen Zusammenhang zwischen Entdeckungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit und Rückfälligkeit (s. dazu ganz aktuell und mit weiteren Nachweisen Nagin 2013). Aktuell wurde die Legalbewährung von 400 jungen mehrfach-auffälligen Tätern im Hinblick auf unterschiedlich lange Verfahrensdauern untersucht. Ein spezialpräventiver Effekt zügiger Verfahren und schneller Sanktionen konnte dabei *nicht* nachgewiesen werden (Bliesener/Thomas 2012). Auch die Untersuchung nordrhein-westfälische Modellpro-

jekte, die durch Vernetzung und Kooperation der einzelnen Verfahrensbeteiligten eine Verfahrensbeschleunigung nicht nur erreichen wollten, sondern auch in teilweise erheblichem Maße erreichten, hat ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass kürzere Erledigungszeiten spezialpräventive Effekte haben (Verrel, 2012, S. 521 ff.).

Zudem hat auch die Höhe der Strafandrohung keinen Einfluss auf die Bereitschaft zur Begehung einer Straftat. Es gibt lediglich eine gewisse Wirkung der erwarteten Verfolgungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit (nachgewiesen z. B. für den Bereich des Straßenverkehrs). Die Gründe für die fehlende Wirkung der Abschreckung sind beschrieben: In der Regel werden Taten nicht rational geplant, Folgen und Konsequenzen sind Tätern nicht immer bekannt. In der Regel erfolgt keine Kosten-Nutzen-Kalkulation und eine Pro-Contra Abwägung durch Täter ist (z.B. aus gruppenspezifischen Gründen) nicht möglich, zumal die Vor- und Nachteile häufig nicht ineinander „umrechenbar“ sind (Bsp.: der „Kick“- oder „Event-Charakter“ solcher Taten im Vergleich zu der tatsächlich erzielbaren Beute und der möglicherweise zu erwartenden Strafe). Hinzu kommt die Erkenntnis, dass die Täter einen eher kurzen Zeithorizont haben, was jedenfalls für Gruppen von Jugendlichen gilt<sup>15</sup>.

Dem entspricht auch das Ergebnis der Befragung von Görgen u.a. (2013, S. 72), wonach (hier bei 8-10-Klässlern) die präventive Effektivität der „*strengen Bestrafung*“ als am niedrigsten, die Effekte der Verbesserung der Aussichten auf einen Job sowie „*ihre Sorgen und Probleme anhören*“ als am höchsten eingeschätzt werden. Auch die „*Information über mögliche Konsequenzen*“ wird als eher wenig präventiv bewertet.

## **Prävention durch mehr Polizei**

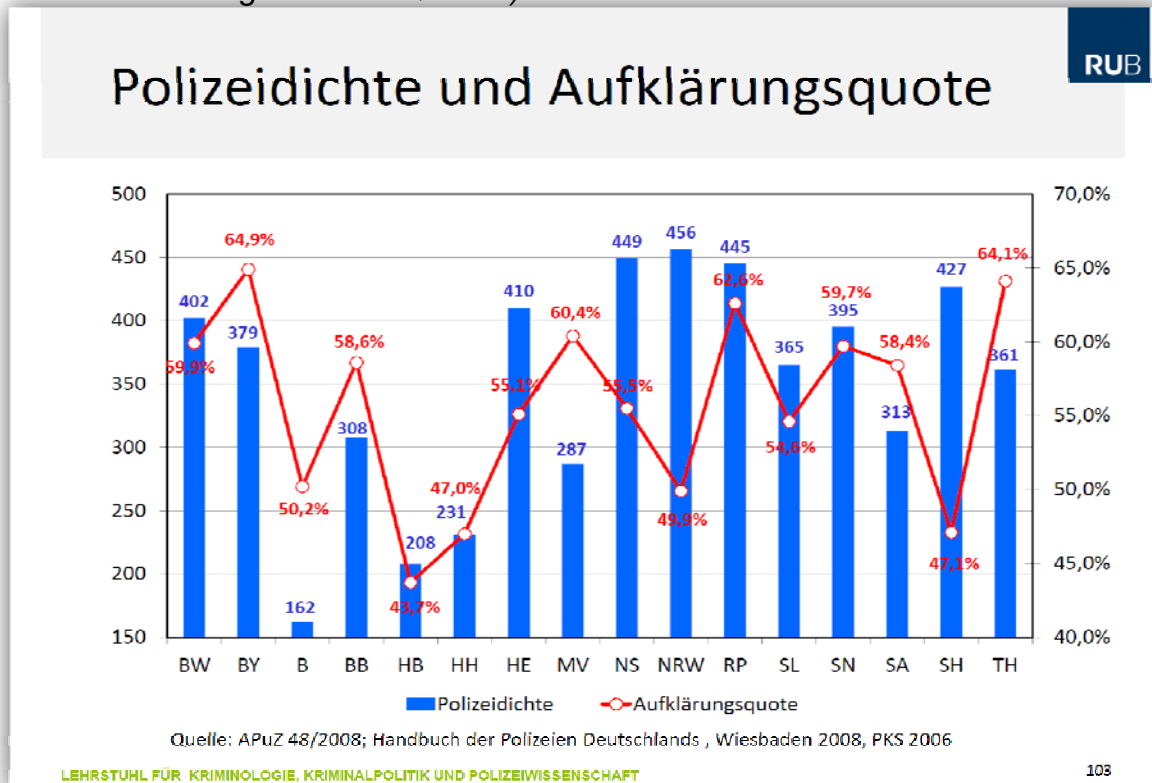
Zu einer der praktisch unumstößlichen Annahmen in Polizeipraxis und Polizeipolitik gehörte und gehört nach wie vor die Annahme, dass mehr Polizeibeamte weniger Kriminalität bedeuten. In Deutschland kommt auf durchschnittlich 250-300 Einwohner ein Polizist (sog. „Polizeistärke“). Schichtdienst, Urlaub, Krankheit, Abordnungen, Sonderaufgaben etc. machen diese Zahl aber zur Fiktion. Bereits 1990 hat Feltes (1990) darauf hingewiesen, dass nur ein relativ geringer Teil aller Polizeibeamten zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich im Streifendienst ist und vom Bürger wahrgenommen werden kann. Seinen Berechnungen zufolge kommt in Deutschland ein potentiell wahrnehmbarer bzw. verfügbarer Beamter auf etwa 10.000 Einwohner. Will man 10 Beamte mehr rund um die Uhr „auf der Straße“ haben, dann benötigt man, diese Berechnung zugrunde gelegt, ca. 200 Planstellen. Sowohl die Zahl der Straftaten als auch die Aufklärungsquote wird wesentlich von anderen Faktoren bestimmt (Größe der Stadt, soziale Zusammensetzung, Armutsquote) und nicht von der Polizeistärke (dies zeigt auch die folgende *Abbildung 3*). Im Übrigen gibt es keinen nachweisbaren Zusammenhang zwischen der Polizeistärke und der Kriminalitätseinschätzung durch die Bevölkerung (s. Bundesministerium des Innern, 2. Periodischer Sicherheitsbericht 2006, Kurzfassung, S. 16). Jedenfalls wird man durch eine einfache Erhöhung der Zahl der Polizeibeamten keine wahrnehmbaren positiven Veränderungen bewirken können.

---

<sup>15</sup> „... they do not see crime (a particular crime) as an action alternative rather than that they abstain from it because they fear the consequences (their assessment of the risk of getting caught). People who do not see crime as an action alternative do not tend to engage in crime regardless of whether they assess the risk of getting caught as very high or very low“ (Wikstroem u.a. 2011).

Lindström (2011) zieht aus der Meta-Analyse verschiedener Studien den Schluss, dass ein Mehr von Polizeibeamten von 10% z.B. einen möglichen Rückgang der Wohnungseinbrüche um 3 - 4 % bewirken könnte. Berechnet auf eine norddeutsche Großstadt würde demnach die Verhinderung eines Einbruchs durch mehr Polizei, so sie denn möglich ist, 200.000.- Euro kosten.

Abbildung 3: Polizeidichte und Aufklärungsquote (erstellt von Thomas Feltes anhand der in der Abb. genannten Quellen)



International wird allerdings seit geraumer Zeit darauf hingewiesen (vgl. ganz aktuell Nagin 2013), dass durch erhöhte polizeiliche Präsenz (mehr oder anders eingesetzte Polizeibeamte) das *empfundene Risiko* der Tatentdeckung gesteigert und so ein abschreckender Effekt erzielt werden kann. Dieses Ergebnis deckt sich mit der empirisch bestätigten Annahme, dass die *wahrgenommene Wahrscheinlichkeit*, für eine Tat bestraft zu werden, die Bereitschaft zur Begehung einer Straftat reduziert. Nach Nagin (2013) gibt es zwei Mechanismen, mit denen Polizei Kriminalität verhindern kann: Zum einen kann die Verhaftung von Tätern einen abschreckenden Effekt auf mögliche andere Personen oder den gleichen Täter in der Zukunft haben, zum anderen kann durch polizeiliche Präsenz die Wahrnehmung geschaffen werden, dass das Entdeckungsrisiko hoch ist, so dass keine Straftaten begangen werden. Wenn Polizei effektiv bei der Abschreckung von potentiellen Straftätern ist, dann eher aus letzterem Grund (höhere Präsenz). Allerdings muss Nagin einräumen, dass diese Annahme noch weiterer empirischer Bestätigung bedarf, da der derzeitige Wissensstand



unzureichend sei und man vor allem nicht genau weiß, wie genau polizeiliche Maßnahmen wirken<sup>16</sup>.

Hinzu kommt, dass praktisch alle Studien, auf die sich Nagin bezieht, aus dem US-amerikanischen Bereich stammen und sich wesentlich auf Kriminalitätsschwerpunkte beziehen, die in der Regel nicht (wie bei uns) Eigentumskriminalität, sondern Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum zum Gegenstand haben. Ob diese Erkenntnisse daher ohne weiteres übertragen werden können, wird man bezweifeln müssen.

### **Die Polizei als gesellschaftliches Sprachrohr**

Die Jugend von heute scheint derart missraten, dass es besonderer Aufmerksamkeit auf ihr Tun und damit verbundenen spezieller Maßnahmen bedarf. In Nordrhein-Westfalen gib es seit geraumer Zeit ein Projekt, welches bundesweit Nachahmer gefunden hat: *"Mit dem Projekt "Gelbe Karte – Kein Führerschein für Gewalttäter“ setzen Polizei und Führerscheinstelle mit Verwarnung auf einen neuen präventiven Baustein. Eindruck und Einsicht will die "Gelbe Karte“ bei 14 bis 25jährigen wecken, die in der Öffentlichkeit Straftaten begehen. Die "Gelbe Karte“ trifft die jungen Leute an ihrer empfindlichen Stelle: Der Führerschein ist in Gefahr! Die "Gelbe Karte“ bedeutet für die jungen Kriminellen, dass sie bei weiteren Delikten wahrscheinlich ihren Führerschein abgeben müssen. Oder wer noch keinen Führerschein besitzt, der wird gar nicht oder erst viel später zur Führerscheinprüfung zugelassen"* ([http://www.polizei.nrw.de/paderborn/artikel\\_\\_1869.html](http://www.polizei.nrw.de/paderborn/artikel__1869.html); zugegriffen am 26.03.2013).

Der "präventive Baustein" soll beeindrucken und "jungen Kriminellen" mit dem Führerscheinentzug drohen bzw. das Führerscheinmachen verhindern. Junge Menschen werden so unter Generalverdacht gestellt. Es bedarf der besonderen Maßnahmen für Menschen, die offensichtlich unfähig sind, sich in die Gesellschaft so einzufügen, wie es die "Altvorderen" gerne hätten. *"Kriminalisierungsreformen werden in allen politischen Lagern als Mittel der symbolischen Wertebekräftigung geschätzt"* (Albrecht 1995, S. 8). Dabei bedürften junge Menschen eher der besonderen Fürsorge und Zurückhaltung. Das Fehlverhalten im Rahmen der Auflehnung gegen Autoritäten ist kennzeichnend für pubertäre Entwicklungen. Delinquenz ist ubiquitär und episodenhaft. All dies ist bekannt. Gebetsmühlenartig tragen Wissenschaftler vor, dass z.B. für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts kein Anlass besteht. *"Kriminalität wird durch härtere Sanktionen nicht reduziert, sondern allenfalls gefördert"* (Heinz 2008, S. 5). Kriminalpolitik wird auf Strafrechtspolitik verkürzt und überschätzt absichtlich und in voller Kenntnis der einschlägigen empirischen Ergebnisse die präventiven Möglichkeiten des Strafrechts. Jüngstes Beispiel ist der Warnschussarrest, der eingeführt wurde, obwohl von der Fachwelt nahezu einhellig abgelehnt (vergl. Höynck 2012, S. 1). Wer bei Jugendkriminalität nach einer Verschärfung der Gesetze ruft, handelt entweder ohne Kenntnis der Zusammenhänge oder ignoriert gesicherte empirische Erkenntnisse (Feldes/Putzke 2004, S. 532). In beiden Fällen hat er (oder sie) damit lediglich seine politische Inkompetenz unter Beweis gestellt, nicht mehr.

### **Kooperationen**

In den vielfältigen Möglichkeiten von Kooperationen steckt die Tücke ebenfalls im Detail. In Häusern des Jugendrechts oder allen anderen Kooperationen, bei denen

---

<sup>16</sup> "The research gap involves developing rigorous empirical tests of this contention and developing improved theoretical models of how police presence and tactics can reduce the attractiveness of criminal opportunities by increasing the perceived risk of apprehension" (Nagin 2013).

mit jungen Delinquenten während oder auch nach eines Strafverfahrens z.B. im Rahmen von Fallkonferenzen gearbeitet, sind Professionalität und "*einzelfalldiagnostisches Erfahrungs- und Deutungswissen*" (Reder/Ziegler 2010, S. 372) erforderlich. Grundsätzlich wird mit den Häusern des Jugendrechts, wie z.B. in Stuttgart, Frankfurt/Main, Wiesbaden der Zweck verfolgt, durch "gute Kontakte" und Verfahrensbeschleunigungen die Strafe auf den Fuß folgen zu lassen. In der Regel handelt es sich allerdings um politisch intendierte Projekte (vergl. Feuerhelm/Kügler 2001, S. 109). "*Abgesehen von dem hervorgerufenen Legitimationsdruck, den sich die Initiatoren des Projektes mit hoch gesteckten Zielen auferlegen, werden die Anforderungen zum Gelingen des Modells zugleich auf die PraktikerInnen übertragen*" (Feuerhelm/Kügler S. 109).

Für alle Häuser des Jugendrechts ergibt sich die Kooperation im Jugendstrafverfahren der beteiligten Professionen aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Das Positionspapier der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)<sup>17</sup> macht aber auch deutlich, dass die Kooperationspartner in ihrer jeweiligen Profession und damit verbundenen unterschiedlichen Aufträge für die jungen Menschen erkennbar sein müssen. Auch sollte die Verfahrensbeschleunigung nicht oberste Priorität haben, sondern die Verfahrensgeschwindigkeit sollte an die Fähigkeiten des jungen Beschuldigten angepasst sein. "*Einer Verselbständigung der Verfahrensbeschleunigung als Reformziel [ist] vorzubeugen*" (Feuerhelm/Kügler 2001, S. 115). Ebenso wird vor "Leuchtturmprojekten" gewarnt und zu Recht darauf hingewiesen, dass gute Kooperationen im Sinne der Idee der Häuser des Jugendrechts überall möglich sind, wo eine solche gute Kooperation gewollt ist. Dass Fallkonferenzen ein effektives Mittel sein können, eine angepasste Maßnahme abzustimmen, liegt nahe. Ob dies aber stets in einem Haus des Jugendrechts, gar unter Leitung der Polizei, stattfinden muss, ist eine ganz andere Frage.

In Haus des Jugendrechts in Pforzheim bestehen Überlegungen zur Arbeitsvermittlung durch die Polizei, was den Zweck der erziehenden Strafe im Rahmen pädagogischer Jugendgerichtshilfe mehr als in Frage stellt und zur Erfüllung persönlicher Beziehungen einer machtvollen Polizei verkommt - alles im Geiste einer Prävention aber ohne die professionelle Komponente derjenigen, deren Aufgabe es ist. So sind unpassende und deswegen abgebrochene Maßnahmen möglich. Diese "*führen nicht selten zu Ungehorsamsarrest, d.h. die ursprüngliche Intention der ambulanten Maßnahmen, nämlich die Vermeidung von Freiheitsentzug, wird konterkariert*" (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2011, S. 89). Die Polizei nimmt sich also (auch hier) einer Aufgabe an, weil ihr die beschränkte Reichweite strafender Strategien bekannt ist. Für pädagogische Strategien ist aber vorrangig die Jugendhilfe zuständig. Diese hat pädagogischen Angebote zu entwickeln und in das strafrechtliche Verfahren einzubringen (vgl. Holthusen/Schäfer 2007, S. 149).

Trotz dem ähnlichen Namen nicht zu verwechseln mit den Häusern des Jugendrechts, in denen Polizei, Staatsanwaltschaft, u.U. die Jugendgerichtshilfe oder auch Beratungsstellen tätig sind, sind Jugendrechtshäuser, die es vorwiegend in den Neuen Bundesländern gibt und die mit ihren Angeboten das große Feld der Prävention erweitern. Vom Bundesverband der Jugendrechtshäuser wird im Konzept von "*regio-*

---

<sup>17</sup> ohne Jahresangabe abrufbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=1991>; zugegriffen am 28.03.2013

nen Präventionseinrichtungen auf rechtspädagogischer Basis"<sup>18</sup> gesprochen. Sie bieten u.a. Projekte für delinquente Jugendliche und Heranwachsende in Zusammenarbeit mit der Justiz (Crashkurs im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung) an.

Die Jugendrechtshausbewegung (übrigens nicht „Jugendrechte-Häuser“) scheint die früher polizeilich praktizierte "Pädagogik des erhobenen Zeigefingers" für sich entdeckt zu haben, zumindest herrschen ordnungspolizeiliche Gedanken vor. So stellt eine angebliche "Begründerin der Rechtspädagogik" unter der Überschrift "Zusammenarbeit von Sozialer Arbeit und Polizei aus rechtspädagogischer Sicht" fest: *"Da viele Delikte im außerschulischen Bereich, wie im Elternhaus, im nicht beaufsichtigten Straßenbereich oder in sonstigen Bereichen, in denen Sozialarbeit gebraucht wird, begangen werden, ist der Austausch bzw. die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeit aus Sicht von Rechtswissenschaft und Rechtspädagogik notwendig, um in Kooperation gezielte Präventionsarbeit leisten und damit die physische und psychische Integrität der Mitglieder der Gesellschaft schützen zu können"* (Hasseln-Grindel 2010, S. 264). Sozialarbeit dient der Aufsicht, der Eltern nicht nachkommen. Eltern bedürfen der Sozialarbeit, oder der Polizei, oder am besten beiden. Sozialarbeit sorgt zusammen mit der Polizei für eine Rechtspädagogik zum Wohle der Gesellschaft. Eine verwirrende, besorgniserregende Variante.

Eine Mischform scheint das Kinder- und Jugendrechtshaus Süd in Berlin-Neukölln darzustellen<sup>19</sup>. Weitere Varianten sind die Jugendberatung bei der Polizei (JUBP), z.B. in Magdeburg (vergl. Reese 2010, S. 213ff) oder der *polizeiliche Jugendeinsatzdienst (JED)* in Bremen (vergl. Müller et al. 2010, S. 74), wo allerdings von der Sozialarbeit verlangt wird, dass gegenüber jungen Menschen deutlich gemacht wird, dass hier keine *"Verkumpelung zwischen Polizei und Streetworkern"* stattfindet.

Insgesamt betrachtet können vor dem Hintergrund der oben dargestellten Zusammenhänge regionale und lokale Initiativen grundsätzlich sinnvoll sein. Die Zusammenarbeit ist in § 81 KJHG geregelt, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zusammenarbeiten sollen (vgl. Feltes 2010, S. 29). Die dafür oftmals eingerichteten sog. „Runden Tische“ können anlassbezogen oder problembezogen sein, sind aber meist von der Polizei dominiert oder zumindest initiiert (vergl. Ziegler 2001, S. 546). Ihre Sprachregelung ist vorwiegend ordnungspolitisch gefärbt (vergl. Simon 2010, S. 231). In der Wahrnehmung kommunaler Entscheidungsträger im Wohlfahrtsstaat scheint Sozialarbeit ein Werkzeug zu sein, um für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Gelingt dies der Polizei nicht, wird der Ruf nach Sozialarbeit laut, um den Jugendlichen zu zeigen, wie man sich ordentlich in die Gesellschaft integriert und dabei sich nach 22 Uhr ruhig verhält - so die Vorstellung. Und da z.B. (auch) Mobile Jugendarbeit mit Mitarbeitern mit Zeitverträgen arbeitet und von der Kommune finanziert ist, sollten sich die freien Träger die Zuwendung der Geldgeber sichern. *"Für die Jugendhilfe bedeutet dies, dass sie - und sei es um dem Abbau von Einrichtungen entgegen zu wirken - ihre Projekte und Produkte nicht mehr für Kinder- und Jugendliche darstellt, sondern als Mittel zur*

---

<sup>18</sup> Informationen hierzu unter <http://www.jugendrechtshaus.de/konzept.html>; zugegriffen am 28.03.2013

<sup>19</sup> Eine *"Initiative des Jugendamtes Neukölln (Regionale Dienste und Jugendgerichtshilfe), des Polizeiabschnittes 56, der Schulaufsicht Neukölln, der Liebig-Schule und des Quartiermanagements Grojusstadt"*; vgl. <http://www.wutzkyallee.de/jugendrechtshaus.html>

*inneren Sicherheit, für die sie am ehesten auf staatliche Förderung hoffen kann"* (Ziegler 2001, S. 542). Dabei ist der erste Schritt häufig der Ruf nach der Polizei als Ordnungshüter. Sie erscheint, kontrolliert und schüchtert ggf. auch ein, wo dies notwendig erscheint. Sie droht mit Maßnahmen, also mit Repression. In dieser Form *"reaktive Kontrollierung von Alltagsproblemen"* (Lukas/Hunold 2011, S. 375) verkommt Prävention zu Repression, und strafende und sanfte Kontrolle und ihre jeweiligen Akteure verfolgen *„geradezu identische Ziele, nämlich die - mehr oder weniger verdeckte - Disziplinierung abweichender Karrieren und die Herstellung eines als erwünscht erachteten, konformen Sozialcharakters* (Lukas/Hunold 2011, S. 375).

## **Diskussion**

Regionale Präventionsaktivitäten werfen immer die Frage danach auf, wer die Initiative übernimmt und wer die Federführung und damit die Verantwortung hat. Meist geht die Initiative, wie bei der Kommunalen Kriminalprävention, von der Polizei aus (vergl. Steffen/Hepp 2007, S. 192). Vor allem aber ist zu fragen, wem oder was die Kooperation oder Maßnahme nützt. So können Projekte der kommunalen Kriminalprävention durchaus den Zweck haben, ein Problem vor Ort mit allen Beteiligten gemeinsam zu lösen (Feltus 2006). Doch in einer Situation, in der viele Bereiche der Arbeit mit gefährdeten, marginalisierten Bevölkerungsgruppen ohnehin finanziell unterausgestattet und konzeptionell gefährdet sind, erhöhen solche Maßnahmen die Attraktivität einfacher Lösungen, bei denen pädagogische Kriterien scheinbar zweitrangig werden (Wolffersdorff 2009, S. 104). Hier werden in aller Regel Symptome (die regionale Kriminalität, oder besser: die regionalen Kriminellen) z.B. durch die "Verabreichung sinnvoller Freizeitbeschäftigungen" für Jugendliche behandelt, ohne zuvor genau zu diagnostizieren, wo das eigentliche Problem liegt. Die regionalen und strukturellen Kriminalitätsursachen, die es tatsächlich zu bekämpfen gilt, bleiben in aller Regel außen vor, denn diese sind meist sozialpolitische Kausalitäten. Die Kommune als „Gemeinde“ im ursprünglichen Sinn und ihre Protagonisten müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie eine wichtige integrative Funktion haben und sich nicht zu repressiven Zwecken missbrauchen lassen dürfen.

Mit repressiven Maßnahmen lassen sich keine Probleme langfristig und meist nicht einmal kurzfristig lösen. Soziale Mängellagen, die nachweislich für Kriminalität hauptursächlich sind, können mit den Mitteln des Strafrechts nicht beseitigt werden, aber man kann den Eindruck vermitteln, sie lösen zu wollen. Wir nennen dies dann symbolische Kriminalpolitik.

Wenn es dann nicht funktioniert, sind die Betroffenen schuld und umso härter zu bestrafen, weil sie nicht willens sind, sich angepasst zu verhalten. Aber, wie Wolfgang Heinz formulierte, *„Strafrecht kann weder Ersatz noch darf es Lückenbüsser sein für Kinder- und Jugendhilfe, für Sozial- und Integrationspolitik. (Jugend-)Strafrecht ist ultima ratio"* (2008, S. 5). Wer Jugendliche und Heranwachsende als Teufel auf den Straßen sieht, verkennt Ursache und Wirkung.

Die unemotionale, sachliche Betrachtung der Jugendkriminalität als Ganzes wie des jungen Menschen im Strafverfahren könnte objektive Argumente auf zwischenmenschlicher wie politischer Ebene liefern. Eine *"präventive Verdächtigung"* (Tomaszewski 2010, S. 370) all derer, die Grenzen überschreiten (könnten), hilft niemanden weiter. Gerade vor dem Hintergrund auf Jugend fokussierter, reißerischer Berichterstattung müssen Stigmatisierungseffekte vermieden werden. Es ist notwen-

dig, für eine jugendspezifische polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit, "*eine objektive, entdramatisierende Berichterstattung*" (Hübner et al. 2012, S. 435) zu sorgen.

Grundsätzlich können die Mindeststandards der polizeilichen Jugendarbeit von 1997 empfohlen werden. Dass man mit Blick auf die heterogene Praxis der polizeilichen Jugendsachbearbeitung diese Standards 2012 erneut abdruckt macht deutlich, dass noch lange nicht alles so ist, wie es sein sollte (vergl. Hübner et al. 2012, S. 430 ff).

Die Beteiligten müssen sich im Klaren sein, welche Form von Prävention sie praktizieren (oder zu praktizieren hoffen). Sie dürfen sich nicht für vordergründige, als „Prävention“ verkaufte, in Wirklichkeit aber repressive Maßnahmen oder entsprechende vorbereitende Aktionen missbrauchen lassen. Eine klare Definition der Zielgruppe der Maßnahme und ihrer sozialen Situation, in welcher sie sich bewegt, ist wichtig, um Prävention nach dem Prinzip der Schrotflinte zu verhindern, wo dann doch vorrangig Unbeteiligte getroffen werden.

Ob die Hauptamtlichkeit des Präventionsbeamten bei der Polizei sinnvoll ist (auf den man dann alle Prävention „abladen“ kann), mag man bezweifeln. Andererseits kann nur der, der sich des Präventionsthemas und der pädagogischen Einbindung in vollem Umfang professionell annimmt, auch professionell agieren. Der Jugendsachbearbeiter, der vorrangig repressiv arbeitet, kann nicht derjenige sein, der glaubwürdig Prävention praktiziert.

Vor dem Allheilmittel Prävention ("*Prävention als argumentativer Alleskleber*", Albrecht 1995, S. 5) und der inflationären und omnipräsenten Verwendung des Wortes ist zu warnen. Bereits vor fast 20 Jahren formulierte Peter-Alexis Albrecht: "*Die sicherheitsstaatliche Optimierung einer "neuen" Präventionsstrategie ist nicht nur auf dem (klassischen) Feld des materiellen Strafrechts nachzuweisen, sondern erstreckt sich auch auf die Polizei, das Strafverfahren und den Strafvollzug als integrale Bestandteile des Kriminaljustizsystems. Für alle drei Teilsysteme kann eine präventive Aufrüstung aufgezeigt werden, die sich auf der Systemebene, auf der Organisationsebene und auf der Handlungsebene feinzeichnen lässt*" (S. 5). Es ist zu befürchten, dass sich dies nicht verbessert hat.

Wenn man der Einschätzung von Lösel folgt, wonach für die delinquente Entwicklung junger Menschen vor allem soziodemographische Risiken, die familiäre Interaktion und Erziehung, Persönlichkeitsdispositionen des Kindes, schulische Faktoren, Einflüsse der Peer-Gruppe, Merkmale der sozialen Kognition und Problemlösung, Lebensstile und ungünstige lokale oder gesellschaftliche Rahmenbedingungen ursächlich sind (vgl. Lösel et al. 2006, S. 128), dann muss klar sein, dass sich kein einziger Punkt dieser Aufzählung durch polizeiliche Prävention beeinflussen bzw. korrigieren lässt. Aber auch die soziale Arbeit kann nur dann tatsächlich Veränderungen bewirken, wenn sie sich nicht ordnungs- und kriminalpolitische Fesseln anlegen lässt, sondern Gestaltungsmacht fordert und auf Missstände – möglichst zusammen mit der Polizei permanent hinweist (Ziegler 2001, S. 554).

Dabei ist die Förderung der Widerstandsfähigkeit des einzelnen notwendig. Resilienzfaktoren müssen gefördert werden, und welche dies sind, haben wir oben dargestellt. "*Durch die Öffnung von Lebensperspektiven kann zwar nicht garantiert werden, dass sich Jugendliche ausschließlich konform verhalten. Aber es werden Möglichkeiten geschaffen, damit dauerhafte Delinquenz unwahrscheinlicher wird, da Anschlussmöglichkeiten in konventionelle Lebensentwürfe eingelöst werden können*" (Dollinger 2010, S. 414).

Hierzu ist tatsächlich ein vernetztes Arbeiten notwendig - eine rein polizeiliche Strategie kann nicht erfolgreich sein. Wenn Desintegration und mangelnde Bildung zentrale Probleme sind, dann müssen Maßnahmen darauf abzielen, die Bedingungen hier zu verbessern. Und wenn dazu keine gesellschaftliche Bereitschaft besteht (weil man z.B. glaubt, kein Geld zu haben, um hier zu investieren), dann müssen die Präventionsakteure Polizei und soziale Arbeit ggf. gemeinsam in den Streik treten, um die ansonsten Sinnlosigkeit und Plakativität ihrer Arbeit zu verdeutlichen.

Denkbar ist gerade deshalb auch, dass es in Einzelfällen gar keiner Kooperationen bedarf, solche vielleicht sogar kontraproduktiv sein könnten. Subjekt und strukturbezogene Gestaltungs-, Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsaufgaben sind nicht Aufgabe der Polizei (vergl. Möller 2010, S. 18). Die Konzentration auf einen jungen Menschen und sein soziales Umfeld bedarf nicht stets einer vollzugspolizeilichen oder justiziellen Einbindung. Polizei und Justiz könnten durchaus auch Vertrauen in die Profession und die Professionalität anderer Akteure, z.B. der Sozialen Arbeit haben und sich nicht in deren originären Arbeitsfelder einmischen - wohl wissend, dass härtere Strafen oder andere Sanktionsformen ein untaugliches Mittel sind, soziale Probleme zu lösen. Oder, wie Horst Viehmann festgestellt hat, "*eine Luftnummer im politischen Showbusiness*" (2010, S. 360) - auch dann, wenn die Polizei mit Strafen droht und dies als Prävention darstellt, oder die Soziale Arbeit etwas als Hilfe verkauft, was dann doch Kontrolle ist.

## Literaturverzeichnis

- Albrecht, Peter-Alexis (1995): Kriminalpolitik im Präventionsstaat. In: KrimInfo 3/1995. Internetdokument unter: <http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/IKS/quellenundlinks/ki3-95.htm#Forum>; zugegriffen am 31.03.2013
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention / Projekt "Jugendhilfe und sozialer Wandel" (2011): Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. München: Deutsches Jugendinstitut (DJI)
- Behn, Helen (2013): Emotionale Belastungen bei Opfern von Wohnungseinbrüchen – Eine Opferbefragung im Lande Bremen. Masterarbeit, Ruhr-Universität Bochum 2013 (erscheint 2013)
- Behn, Helen; Feltes, Thomas (2013): Emotionale Belastungen nach Wohnungseinbrüchen. Ergebnisse der Opferbefragung (erscheint 2013)
- Bliesener, Thomas; Thomas, Jana (2012): Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 4/2012, S. 382 ff
- Buchheit, Frank; Maier, Gerd (2010): Wenn Polizei und Pädagogik gemeinsam nach den Rechten schau'n. In: Möller, Kurt (Hrsg): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim und München: Juventa Verlag, S. 64 - 72
- Bullock, Karen; Tilley, Nick (2009): Evidence Evidence-Based Policing and Crime Reduction. In: Policing (2009) 3 (4): S. 381-387

- Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Verfügbar unter [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2\\_periodischer\\_sicherheitsbericht\\_langfassung\\_de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf?__blob=publicationFile); zugegriffen am 28.03.2013
- Chainey, Spencer; Ratcliffe, Jerry (2005): GIS and Crime Mapping. Chichester
- Dollinger, Bernd (2010): "Konrad, sprach die Frau Mama ..." Keine Chance für die Pädagogik im Jugendstrafrecht? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe ZJJ 4/ 2010, S. 409 – 416
- Entorf, Horst; Sieger, Philip (2012): Folgekosten der Kriminalität durch mangelnde Bildung. Projektbericht Darmstadt. [http://www.wiwi.uni-frankfurt.de/ei/fileadmin/Entorf/Dokumente/Research\\_Publications\\_Entorf/Abschlussbericht.pdf](http://www.wiwi.uni-frankfurt.de/ei/fileadmin/Entorf/Dokumente/Research_Publications_Entorf/Abschlussbericht.pdf) (18.03.2013)
- Feltes, Thomas (1985): Sozialarbeiter: Helfer-Elite oder gesellschaftliche Randgruppe? Zum Selbstbild von Sozialarbeiter-Studenten. In: Politische Sozialisation an Hochschulen. Schriftenreihe "Diskussionsbeiträge zur politischen Didaktik" der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, S.87-103.
- Feltes, Thomas (1990): Zur Effektivität polizeilichen Handelns. In: Die Polizei, S.301-308
- Feltes, Thomas (1991): Polizei und Sozialarbeit. In: Kriminologie Lexikon, hrsg. von H.-J. Kerner, Heidelberg 1991, S. 253 f.
- Feltes, Thomas (2000): Polizeiliche Konzepte zur Kriminalitätsbekämpfung. Oder: Wie man Polizeiarbeit "messen" kann. In: Kriminalistik 10/00, S. 661 - 665
- Feltes, Thomas; Putzke, Holm (2004): Kriminologische Betrachtungen zur Jugendkriminalität. In: Kriminalistik 8-9/2004, S. 529 – 532
- Feltes, Thomas (2005): Soziale Arbeit und Polizei. In: Otto, Hans-Uwe / Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, München 2005, S. 1389 - 1393
- Feltes, Thomas; Klukkert, Astrid (2005): Abschlussbericht zum Forschungsprojekt "Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten - Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen", verfügbar unter [http://www.kriminalpraevention.de/index.php?option=com\\_content&task=view&id=64](http://www.kriminalpraevention.de/index.php?option=com_content&task=view&id=64) (18.03.2013)
- Feltes, Thomas (2006): Kommunale Kriminalprävention gegen weltweiten Terrorismus? Was hat Hannover mit New York, Madrid und London zu tun? - Überlegungen zu Prävention des weltweiten Terrorismus. In: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg: C. F. Müller Verlag, S. 825 – 839
- Feltes, Thomas (2008): "Vorwärts, Genossen, wir müssen zurück: Wie sich die Duisburg-Essener Pädagogik zurückentwickelt und sich nach den guten, alten Zeiten sehnt, wo man noch in Lagern denken und Gutes „gut“ und Böses „böse“ nennen durfte". Eine Polemik als Reaktion auf eine vorgebliche Buchbesprechung von Dietmar David Hartwich und Norbert Meder zum Buch von Gil

- Kwamo-Kamdem, Die Bedeutung pädagogischen Wissens in der Polizei NRW. Zum Umgang mit Konfliktsituationen mit dem polizeilichen Gegenüber, verfügbar unter [www.thomasfeltes.de](http://www.thomasfeltes.de) (07.04.2013)
- Feltes, Thomas (2010): Polizei und Soziale Arbeit - die polizeiwissenschaftlich-kriminologische Sicht. In: Möller, Kurt (Hrsg): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim und München: Juventa Verlag, S. 28 – 37
- Feuerhelm, Wolfgang; Kügler, Nicolle (2001): Das Modellprojekt >>Haus des Jugendrechts<< in Stuttgart. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg): Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe. München: DJI, S. 103 - 121
- Gloss, Werner (2007): Standards in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung. In: ZJJ, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 3/2007, S. 278 - 284
- Görgen, Thomas; Taefi, Anabel; Kraus, Benjamin; Wagner, Daniel (2013): Jugendkriminalität und Jugendgewalt. Empirische Befunde und Perspektiven für die Prävention. Abschlussbericht zum Projekt YouPrev, Deutsche Hochschule der Polizei. [http://www.youprev.eu/pdf/YouPrev\\_NationalReport\\_DE.pdf](http://www.youprev.eu/pdf/YouPrev_NationalReport_DE.pdf) (05.04.2013)
- Goritzka, Ulrich (2010): Die Kriminalitätsbelastung und –entwicklung in Bremer Quartieren vor dem Hintergrund der sozialräumlichen Bedingungen. Vortrag, verfügbar unter [http://www.kriminalpraevention.bremen.de/sixcms/media.php/13/02\\_Goritzka\\_KSKP\\_Tagung\\_2010.pdf](http://www.kriminalpraevention.bremen.de/sixcms/media.php/13/02_Goritzka_KSKP_Tagung_2010.pdf) (07.04.2013)
- Goritzka, Ulrich (2011): Das Regionalmonitoring Bremen-Oldenburg – ein Instrument zur Früherkennung. Vortrag auf dem 18. Deutschen Präventionstag, verfügbar unter <http://www.praeventionstag.de/nano.cms/dokumentation/details/1649> (07.04.2013)
- Goritzka, Ulrich, Schewe, Ulrich (2012): Wohnungseinbrüche in Bremen. Vortrag, verfügbar unter [http://www.geomatrix-bremen.de/goritzka\\_schewe\\_auswertung\\_von\\_kriminalitaetsdaten\\_2011\\_mit\\_der\\_gis\\_bei\\_der\\_polizei\\_bremen.pdf](http://www.geomatrix-bremen.de/goritzka_schewe_auswertung_von_kriminalitaetsdaten_2011_mit_der_gis_bei_der_polizei_bremen.pdf) (07.04.2013)
- Hasseln-Grindel, Sigrun von (2010): Das Miteinander von Sozialarbeit und Polizei im Jugendrechtshaus aus Sicht der Rechtswissenschaft und der Rechtspädagogik. In: Möller, Kurt (Hrsg): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim und München: Juventa Verlag, S. 260 - 266
- Hartwich, Dietmar David; Meder, Norbert (2008): Eine Bielefelder Blöße. Besprechung des Buches von Gil Kwamo-Kamdem: „Die Bedeutung pädagogischen Wissens in der Polizei NRW“ verfügbar unter [http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-21087/BB6d\\_DDHb\\_formatiert.pdf](http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-21087/BB6d_DDHb_formatiert.pdf) (07.04.2013)
- Heinz, Wolfgang (2008): Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts. Internetdokument unter <http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/heinz/ResolutionHeinz.pdf>; zugegriffen am 28.03.2013



- Höynck, Theresia (2012): Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestage am 23.05.2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, BT-Drs. 17/9389 vom 24.4.2012; Verfügbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=1952>; zugegriffen am 31.03.2013
- Holthusen, Bernd; Schäfer, Heiner (2007): Strategien der Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendhilfe im Jugendalter. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfelder. München: DJI, S. 131 - 168
- Hübner, Gerd-Ekkehard; Kerner, Stefan; Kunath, Werner; Plana, Heide (2012): Mindeststandards polizeilicher Jugendarbeit. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 4/2012, S. 430 - 435
- Kunath, Werner (2012): 20 Jahre und kein bisschen alt ... Rückblick und Ausblick zur polizeilichen Jugendarbeit. In: ZJJ, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 4/2012, S. 427 - 429
- Kury, Helmut (2011): Jugendgewalt in unserer Gesellschaft - Entwicklungen und Folgen. In: Dölling, Dieter (Hrsg): Jugendliche Gewaltdelinquenz - Beteiligte und Reaktionen. Heidelberg: Eigenverlag DVJJ Landesgruppe Baden-Württemberg, S. 7 - 40
- Lindström, Peter (2011): Fler poliser - färre brott? Linnæus University studies in policing. [http://lnu.se/polopoly\\_fs/1.55196!hela%20rapporten.pdf](http://lnu.se/polopoly_fs/1.55196!hela%20rapporten.pdf) (15.07.2012)
- Lösel, Friedrich; Beelmann, Andreas; Stemmler, Mark; Jaurisch, Stefanie (2006): Prävention von Problemen des Sozialverhaltens im Vorschulalter. Evaluation des Eltern- und Kindertrainings EFFEKT. In: Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 35(2), S. 127 - 139
- Luff, Johannes (2007): Kriminalität im Raum Bayern. Eine kriminalgeografische Untersuchung zu zentralen Orten und Einzugsbereichen, Tatgelegenheiten und Täterströmen. Bayerisches Landeskriminalamt
- Lukas, Tim; Hunold, Daniela (2011): Polizei und Soziale Arbeit. Gemeinsamkeiten und Grenzen. In: Kriminalistik 6/2011, S. 374 - 379
- Möller, Kurt (2010): Polizei und Soziale Arbeit - von Konfrontation und Substitution zu Dialog und Kooperation? Eine Einführung. In: Möller, Kurt (Hrsg): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim und München: Juventa Verlag, S. 9 - 13
- Müller, Stefan; Puschmann, Vanessa; Schleußner, Thomas; Stewen, Isabell (2010): Sozialarbeit und Polizei im Problemfeld "Rechtsextremismus". Erfahrungen aus drei sozialarbeiterischen Praxisfeldern. In: Möller, Kurt (Hrsg): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim und München: Juventa Verlag, S. 73 - 80
- Müller-Monning, Tobias Martin (2002): Brechen und Knacken. Zur Soziologie des Einbruchdiebstahls aus der Sicht der Einbrecher. Dissertation Justus-Liebig-Universität Gießen, verfügbar unter <http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2003/1023/pdf/Mueller-MonningTobias-2003-01-21.pdf> (18.03.2013)

- Nagin, Daniel S. (2013): Deterrence in the Twenty-first Century: A Review of the Evidence. In: *Crime and Justice* 25, Chicago (Univ. of Chicago Press) (im Erscheinen, hier zitiert nach einem Vorabdruck des Autors vom März 2013)
- Reder, Robin; Ziegler, Holger (2010): Kriminalprävention und Soziale Arbeit. In: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Eds.): *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften, S. 365 - 380
- Reece-Smith, Rachael; Kirby, Stuart (2013): Exploring the VLI, for Identifying Priority Neighbourhoods, in the Context of Multi-Agency Community Safety Initiatives. In: *Policing* 7, 1, S. 42 - 52
- Reese, Hans-Peter (2010): Jugendberatungsstellen bei der Polizei aus Sicht der Polizei. In: Möller, Kurt (Hrsg): *Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit*. Weinheim und München: Juventa Verlag, S. 213 - 221
- Schäfer, Eckhard (2001): Die Akzeptanz der Aktivitäten der Polizei in der Schule. In: *Lehren und Lernen* 6/2001, S. 33 - 38
- Scheithauer, Herbert; Rosenbach, Charlotte; Niebank, Kay (2012): Gelingensbedingungen für die Prävention von interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter. Expertise zur Vorlage bei der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) 3. korrigierte und überarbeitete Auflage. Bonn: DFK
- Seedorf, Marie (2010): Verstöße gegen den Sozialdatenschutz unter dem Deckmantel der Kooperation? In: *ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 4/2010, S. 405 - 409
- Simon, Titus (2010): Jugendberatungsstellen sind wichtig - aber dürfen nicht vorrangig bei der Polizei angesiedelt sein. In: Möller, Kurt (Hrsg): *Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit*. Weinheim und München: Juventa Verlag, S. 230 - 238
- Steffen, Wiebke; Hepp, Reinhold (2007): Strategien polizeilicher Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. In: *Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention* (Hrsg): *Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfelder*. München: DJI, S. 169 - 195
- Steffen, Wiebke (2012): Gutachten für den 17. Deutschen Präventionstag 16. & 17. April 2012 in München „Sicher leben in Stadt und Land“. Sicherheit als Grundbedürfnis der Menschen und staatliche Aufgabe. Heiligenberg (Baden)/München
- Tomaszewski, Lukas (2010) Rhetorik der Härte und soziale Kontrolle. Medienanalyse des Hessenwahlkampfes 2008 im Spiegel einer Ursachendeutung der Gewalt jugendlicher Migranten und David Garlands Theorie einer neuen Kontrollkultur. In: *ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 4/2010, S. 362 - 373
- Verrel, Torsten (2012): Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstraftaten – Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum nordrhein-westfälischen „Staatsanwalt vor/für den Ort“, in: Hilgendorf/Rengier (Hrsg.): *Festschrift für Wolfgang Heinz*. Baden-Baden: Nomos, S. 521 ff
- Viehmann, Horst (2010): Die große Illusion. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 4/2010, S. 357 - 362

- Weisburd, David; Groff, Elizabeth R.; Yang, Sue-Ming (2012): The Criminology of Place. Street Segments and our Understanding of the Crime Problem, 2012.
- Wikström, Peer-Olof H.; Tseloni, Andromachi; Karlis, Dimitris (2011): Do people comply with the law because they fear getting caught? In: European Journal of Criminology, S. 401-420
- Wolffersdorff, Christian von (2009): Wir werden euch helfen! Die vielen Gesichter des Erziehungsgedankens in Jugendfürsorge und Justiz. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 2/2009, S. 96 - 105)
- Wulf, Rüdiger; Obergfell-Fuchs, Joachim (2013), Prävention an Orten. Kriminologische Grundlagen und kriminalpräventive Ansätze. In: K. Boers, T. Feltes u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen (in Vorbereitung)
- Ziegler, Holger (2001): Crimefighters United - Zur Kooperation von Jugendhilfe und Polizei. In: Neue Praxis (NP) 6/2001, S. 538 – 557